

Vorblatt

Problem:

Gemäß den §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 1, 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, kann der Bundeskanzler, sofern dies zur Gewährleistung eines ausreichenden wirtschaftlichen Wettbewerbes erforderlich ist, durch Verordnung festlegen, in welchen Publikationsmedien die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallenden Auftraggeber die Bekanntmachungen der Vergabe von Leistungen innerstaatlich jedenfalls zu veröffentlichen haben. Die Europäische Kommission hat angekündigt, bis Ende 2007 ein automatisiertes zentrales vollelektronisches Publikationssystem zu implementieren. Dieses System würde für Bekanntmachungen sowohl im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich zur Verfügung stehen. Bis zur Implementierung einer derartigen zentralen Publikationsplattform auf Gemeinschaftsebene ist eine zentrale Publikationsplattform auf nationaler Ebene erforderlich, damit Unternehmen sich über die aktuellen Beschaffungen des Bundes zentral informieren können.

Ziel und Inhalt:

Als Publikationsmedium soll die elektronische Version des Amtlichen Lieferungsanzeigers, der als Teil des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“ erscheint, festgelegt werden. In der Druckversion des Lieferungsanzeigers wird lediglich über die Bekanntmachungen (zB in zusammenfassender Weise) informiert.

Alternativen:

Festlegung eines anderen Publikationsmediums bzw. keine Festlegung eines zentralen Publikationsmediums. Die Festlegung eines anderen zentralen Publikationsmediums ist derzeit aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit eines alternativen Systems nicht möglich. Das Absehen von der Festlegung eines zentralen Publikationsmediums würde zu negativen ökonomischen Effekten führen (mangelnde zentrale Verfügbarkeit von Beschaffungsinformationen führt zu niedrigerer Beteiligung an Vergabeverfahren und damit letztlich zu einem reduzierten wirtschaftlichen Wettbewerb).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Aufgrund der Festlegung eines zentralen Publikationsmediums für Beschaffungen, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen, wird der Zugang von Unternehmen (insb. für KMU) zu Informationen betreffend die öffentlichen Auftragsvergaben des Bundes vereinfacht. Dadurch sind insbesondere folgende positive Impulse - vor allem für KMU - zu erwarten: bessere Übersicht über laufende Vergabeverfahren (bessere Teilnahmemöglichkeiten), Senkung der Transaktionskosten (etwa durch vollständige und sofortige elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen), Möglichkeit der Fristverkürzungen (kürzere Dauer von Vergabeverfahren führt zu geringeren Kosten auf Auftraggeber- und Unternehmerseite).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind durch ein neues (noch gemäß § 7 Abs. 2 Staatsdruckereigesetz zu genehmigendes) Kostenmodell Einsparungen für die Auftraggeber um ca. 5% (bei Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich) bzw. ca. 11% (bei Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich) zu erwarten (im Vergleich zu 2005).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Festlegung einer zusätzlichen nationalen Transparenzpflicht dient der Umsetzung des gemeinschaftsrechtlichen Transparenzgebotes (vgl. etwa EuGH Rs C-324/98, C-458/03).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Allgemein zur Publikationsverpflichtung:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 1, 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 des BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17, zum Ausdruck gebracht, dass Bekanntmachungen – neben der von gemeinschaftsrechtlicher Seite geforderten Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – im Interesse einer verstärkten innerstaatlichen Transparenz auch in einem nationalen Publikationsorgan zu veröffentlichen sind, sofern dies zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes erforderlich sein sollte.

Die Publikation von Bekanntmachungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Effektivität des öffentlichen Auftragswesens. Einerseits garantiert - besonders für Verfahren im Unterschwellenbereich – die Festlegung eines Publikationsmediums, dass die erforderliche Transparenz von Vergabeverfahren, wie dies vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in ständiger Rechtsprechung gefordert wird, gewährleistet wird. Andererseits wird durch die Einrichtung eines „zentralen“ Mediums darüber hinaus garantiert, dass auf nationaler Ebene eine Datenbank zur Verfügung steht, in der alle aktuellen Bekanntmachungen im Vollzugsbereich des Bundes verfügbar sind. Dies ist insbesondere für die Auftragnehmerseite von Bedeutung, da die Auswertung mehrerer Publikationsmedien zur Analyse von Möglichkeiten für die Beteiligung an Vergabeverfahren kompliziert sowie zeit- und kostenintensiv ist. Die durch ein zentrales Medium gewährleistete erhöhte Transparenz dient letztlich auch den Auftraggebern, die daran interessiert sind, einen möglichst intensiven Wettbewerb durchzuführen, um die besten am Markt verfügbaren Konditionen für eine Leistungsvergabe zu erzielen.

Die Verordnung erfasst lediglich Auftraggeber aus dem Vollziehungsbereich des Bundes. Der Vollziehungsbereich des Bundes bestimmt sich nach Art. 14b Abs. 2 Z 1 B-VG. Die Publikationsmedien für Auftraggeber aus dem Vollziehungsbereich der Länder sind durch Verordnung der jeweiligen Landesregierung festzulegen.

Gemäß der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. II Nr. 36/2006 sind Bekanntmachungen im Online-Verfahren über die Internetseite der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellen. Nur ausnahmsweise sind elektronische Übermittlungen in sonstiger Form (z.B. via e-Mail) oder per Fax zulässig. Durch diese festgelegte Form der Übermittlung soll garantiert werden, dass Bekanntmachungen aus Österreich zukünftig – abgesehen von Ausnahmefällen – ausschließlich in strukturierter elektronischer Form an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen übermittelt werden (2005 wurden nach Angaben des Amtes für Amtliche Veröffentlichungen weniger als 10% aller Bekanntmachungen aus Österreich dem Amtsblatt in strukturierter Form, d.h. über SIMAP oder über sog. OJS eSender, übermittelt; der EG-Durchschnitt lag bei knapp 40%. Österreich liegt damit an sechst letzter Stelle, an der Spitze ist Finnland mit über 95% strukturiert übermittelter Bekanntmachungen). Die Vorteile einer strukturierten Übermittlung der Bekanntmachung liegen vor allem in einer schnelleren Publikation im Amtsblatt (das Amtsblatt garantiert eine Veröffentlichung spätestens 5 Tage nach Absenden der Daten [vgl. dazu auch Art. 44 Abs. 3 1. UA RL 2004/17/EG bzw. Art. 36 Abs. 3 1. UA RL 2004/18/EG], in der Regel werden die Bekanntmachungen aber bereits 2 Tage nach Absenden publiziert), in der Möglichkeit, die Daten der Bekanntmachungen unmittelbar in Datensysteme integrieren zu können, in der Möglichkeit von Fristverkürzungen und im Verlust der Begrenzung der Wortzahl bei Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen.

2. Probleme im Zusammenhang mit der zweifachen Publikation von Bekanntmachungen (im Amtsblatt der EG und auf innerstaatlicher Ebene):

Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Vorgangsweise soll vermieden werden, dass durch eine zweifache Publikationsverpflichtung (dies bezieht sich auf Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich) zweifacher bürokratischer Aufwand auf Auftraggeberseite entsteht (Eingabe der Bekanntmachungsdaten an das Amtsblatt über SIMAP und gesonderte Eingabe der Bekanntmachungsdaten über eine Eingabemaske der Wiener Zeitung/des Amtlichen Lieferungsanzeigers). Um die Vorteile einer strukturierten Übermittlung von Bekanntmachungen auch für eine national vorgesehene Veröffentlichung unmittelbar nutzen zu können, sind zwei Lösungen (derzeit) denkbar:

- Eingabe der Bekanntmachungsdaten im Online-Verfahren über SIMAP und Weiternutzung dieser Daten in Form von Weiterleitung an die Wiener Zeitung (z.B. durch Weiterleitung der Daten im XML-Format durch das Amtsblatt an die Wiener Zeitung oder durch Rückübermittlung der Daten im XML-Format an den eingebenden Auftraggeber, der diese Daten der Wiener Zeitung weiterleitet).
- Registrierung der Wiener Zeitung als sog. OJS eSender, (ausgenommen Klasse A; vgl. dazu näher <http://simap.europa.eu>). In diesem Fall wäre die Wiener Zeitung dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen vorgeschaltet.

Da die erste Lösung (Weiternutzung der Daten) derzeit nicht vom Publikationssystem der Gemeinschaft unterstützt wird (diese Funktion müsste erst zur Verfügung gestellt werden) und darüber hinaus weitere Probleme aufwerfen würde (Installation einer Funktion, die derzeit allein für Österreich von Interesse ist, Möglichkeit von abweichenden Publikationsinhalten), stellt die Registrierung der Wiener Zeitung als sog. OJS eSender den einzig gangbaren Weg dar. Ein OJS eSender ist eine Einrichtung, die Bekanntmachungen in einem

mit dem Amt für amtliche Veröffentlichungen vereinbarten XML-Format erstellt und an das Amt übermittelt. Darüber hinaus ist aufgrund der dargestellten zweiten Lösung die Datenidentität, das Verfahren zur Übermittlung von Bekanntmachungen gemäß Z 1 der Kundmachung BGBl. II Nr. 36/2006 und die strukturierte Übermittlung der Daten an das Amtsblatt unter einem sichergestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen der Verordnung:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (vgl. dazu Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99 iVm der Verordnung des Bundeskanzlers über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz, BGBl II Nr. 323/2002) sind durch ein neues (noch gemäß § 7 Abs. 2 Staatsdruckereigesetz vom Bundeskanzler zu genehmigendes) Kostenmodell Einsparungen für die Auftraggeber um ca. 5% (bei Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich) bzw. um ca. 11% (bei Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich) zu erwarten (im Vergleich zu 2005).

Nach dem bisherigen Modell sind für Veröffentlichungen im Amtlichen Lieferungsanzeiger folgende Pauschaltarife zu entrichten (Stand 2.8.2006; abrufbar unter <http://www.lieferanzeiger.at>):

- Bekanntmachung Oberschwellenbereich mit gekürztem Veröffentlichungstext: Vergabebekanntmachung € 210,- Vorinformation €50,- Bekanntmachung über vergebene Aufträge €50,- Auftragsbekanntmachung - Sektoren € 210,- Regelmäßige Bekanntmachung - Sektoren (Kein Aufruf zum Wettbewerb) € 50,- Regelmäßige Bekanntmachung - Sektoren (Aufruf zum Wettbewerb) € 210,- Bekanntmachung über vergebene Aufträge - Sektoren €50,- Vergabebekanntmachung (von einem Konzessionär zu vergebender Auftrag) € 210,- Vergabebekanntmachung - Öffentliche Baukonzession € 210,- Wettbewerbsbekanntmachung € 210,- Wettbewerbsergebnisse € 50,- Prüfsystem - Sektoren € 50,- Bekanntmachung einer Änderung bzw. Widerruf einer bereits veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachung €50,-
- Bekanntmachung Unterschwellenbereich mit gekürztem Veröffentlichungstext: Vergabebekanntmachung € 95,- Wettbewerbsbekanntmachung €95,- Bekanntmachung einer Änderung bzw. Widerruf einer bereits veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachung € 50,- Vorinformation € 50,- Bekanntmachung über vergebene Aufträge €50,-

Bei Bekanntmachung mit ungekürztem Veröffentlichungstext in der Wiener Zeitung fallen derzeit €40,41 je angefangene 5 Zeilen an.

Das in Aussicht genommene neue Kostenmodell orientiert sich an folgenden Eckpunkten: Senkung der Gesamtkosten unter möglicher Abdeckung der Eigenkosten der Wiener Zeitung für den Lieferungsanzeiger.

Die Eigenkosten sind vor allem durch die umfangreichen technischen Vor-, Überwachungs-, Weiterentwicklungs- und Wartungstätigkeiten an der Online-Applikation und durch die aufgrund der vorliegenden Verordnung zu erbringenden Leistungen - wie der täglichen Veröffentlichung einer Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungszeigers, der Zugänglichkeit der Online-Ausgaben über zwei Jahre, der Weiterleitung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, der Bereitstellung eines Call-Centers und der Veröffentlichung der „Information“ gemäß § 6 in der Druckversion des Amtsblattes zur Wiener Zeitung - bestimmt. Eine Deckung der Eigenkosten der Wiener Zeitung GmbH für diese Leistungen wird aufgrund der sinkenden Einnahmen (Reduzierung der Veröffentlichungsentgelte und Reduktion der verpflichtend zu veröffentlichenden Bekanntmachungen) aus den Veröffentlichungen der Bekanntmachungen daher nur dann gegeben sein, wenn die derzeitigen Kosten durch entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen der Wiener Zeitung GmbH reduziert werden.

Für die nach § 2 im Online-Verfahren verpflichtend zu veröffentlichenden Bekanntmachungen sollen, getrennt nach Oberschwellenbereich bzw. Unterschwellenbereich, jeweils einheitliche (im Vergleich zu 2005 reduzierte) Pauschalkostensätze zur Anwendung gelangen: €85,- für Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich und €200,- für Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich.

Den Auftraggebern steht es frei, nicht von der Publikationsverpflichtung erfasste Bekanntmachungen (wie Vorinformationen, Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen, die nicht einem Aufruf zum Wettbewerb dienen, Bekanntmachungen von Prüfsystemen, Bekanntmachung von vergebenen Aufträgen bzw. Wettbewerbsergebnissen oder abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen) in der Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungszeigers auf freiwilliger Basis zu publizieren (vgl. dazu ausführlich die Erläuterungen zu § 2). Für diese Schaltungen sind Entgelte zu entrichten, die von der Wiener Zeitung GmbH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden.

Die in Aussicht genommenen Entgelte decken auch nicht allfällige Sonderwünsche im Zusammenhang mit der Publikation (z.B. Logo) ab; Tarife für derartige Sonderwünsche sind im Wege einer Parteienvereinbarung festzulegen.

Das neue Kostenmodell soll die Verhältnismäßigkeit der Entgelte zum Auftragswert sicherstellen. Gemäß der Judikatur des VfGH ist im Zusammenhang mit der Entgelthöhe nicht bloß die Kostenäquivalenz (Gebühren dürfen nur so hoch bemessen werden, dass die durch die Leistungserbringung entstehenden Kosten gedeckt sind) sondern auch die Nutzenäquivalenz (welche Nutzen oder Vorteile erwachsen den Betroffenen durch die Leistung) zu beachten (vgl. etwa VfSlg. 14473/1996, 14868/1997). Für Auftragsvergaben mit einem höheren

Auftragswert bietet die Einschaltung im Amtlichen Lieferanzeiger einen größeren Vorteil als für Auftragsvergaben mit einem niedrigen Auftragswert, da die potentiellen Einsparungseffekte (intensiverer Wettbewerb durch größere Anzahl von Teilnehmern aufgrund größerer Transparenz) bei ersteren höher sind als bei letzteren. Deshalb ist es sachlich zu rechtfertigen, für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich höhere Entgelte für die Veröffentlichung im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu verlangen. Die Beibehaltung des Pauschalierungssystems erklärt sich aus dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie (ein ausdifferenziertes System orientiert an geschätzten Auftragswerten würde zu einem hohen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen; darüber hinaus besteht keine Verpflichtung aufgrund der Richtlinien oder des BVergG in Bekanntmachungen den geschätzten Auftragswert offen zu legen).

Für die Auftraggeberseite sind darüber hinaus aber auch (nicht quantifizierbare) Einsparungseffekte durch die Möglichkeit eines erhöhten Wettbewerbes zu erwarten.

4. Zukünftige Vorgangsweise:

Gemäß dem Aktionsplan vom 14.12.2004 zur Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften über die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge soll bis Ende 2007 ein automatisiertes, zentrales, vollelektronisches und kostenloses Publikationssystem implementiert werden. Dieses System soll für Bekanntmachungen sowohl im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich zur Verfügung stehen. Sobald dieses System voll funktionsfähig ist, sollen Bekanntmachungen allein in diesem System erfolgen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 statuiert die Verpflichtung, die in § 2 taxativ aufgezählten Bekanntmachungen im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu veröffentlichen. Die Publikation hat im Internet zu erfolgen, sodass die jeweiligen Bekanntmachungen weltweit abgerufen werden können und damit eine umfassende Transparenz sichergestellt ist.

Wie bereits in den Erläuterungen zur Vorgängerverordnung, BGBl II Nr. 323/2002, ausgeführt, wird damit nunmehr eine ausschließliche elektronische Publikationsplattform für den Bereich der Bundesvollziehung verbindlich vorgeschrieben. Dies deckt sich nicht nur mit den Bestrebungen auf nationaler Ebene (vgl. dazu die Strategie des Bundes im Rahmen des i2010 Programms) sondern auch auf Gemeinschaftsebene (vgl. dazu die Lissabon-Strategie und den Aktionsplan für das elektronische Beschaffungswesen).

Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung (siehe dazu § 7) muss die Wiener Zeitung gewisse Anforderungen erfüllen, um als nationale Publikationsplattform dienen zu können. Diese Voraussetzungen sind ex lege verpflichtend erklärt und für die gesamte Geltungsdauer der gegenständlichen Verordnung verbindlich.

Das Erfordernis der in Abs. 2 Z 1 genannten Registrierung als OJS eSender (ausgenommen Klasse A vgl. näher zur Klassifizierung <http://simap.europa.eu>) ergibt sich aus § 50 BVergG 2006 iVm der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 36/2006, weil nur als OJS eSender eine Online-Übermittlung der Daten in strukturierter Form an das Amtsblatt (gemäß den Vorgaben der oz. Kundmachung) gewährleistet wird. Mit Nachricht vom 10. Juli 2006 bestätigte das Amt für amtliche Veröffentlichungen, dass die Wiener Zeitung GmbH registrierter OJS eSender und daher berechtigt ist, strukturierte Informationen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen zu übermitteln (OJS eSender AT003).

Die Festlegung der in den Abs. 2 Z 2 bis 5 genannten Verpflichtungen ist erforderlich, damit – wie dies die gesetzliche Grundlage der Verordnung fordert – ein ausreichender wirtschaftlicher Wettbewerb gewährleistet wird.

Aus dem Wort „jederzeit“ in Abs. 2 Z 2 und Z 5 ergibt sich, dass das Online-System des Amtlichen Lieferungsanzeigers an allen Tagen 24 Stunden zur Verfügung stehen muss. Das bedeutet, dass an allen Tagen rund um die Uhr Online-Bekanntmachungen (mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Bestätigung - siehe § 4 Abs. 1) zur Veröffentlichung übermittelt werden können und ebenso Abfragen von der Online-Ausgabe möglich sein müssen. Im Zusammenhang mit der Verordnung wird nunmehr ausschließlich von „Übermittlung“ von Bekanntmachungen gesprochen, da bereits im BVergG 2006 festgelegt wurde, dass als Übermittlung auch die zur Verfügung Stellung der Daten der Bekanntmachungen und Mitteilungen im Online-Verfahren gilt (siehe die §§ 50 und 211 leg. cit.).

Die Einrichtung eines 24 Stunden Call-Centers (für Servicefunktionen, zur Behebung von Störungen u.ä.) wird durch Abs. 2 Z 2 jedoch nicht vorgeschrieben. Die Einschränkung durch das Wort „grundsätzlich“ in Abs. 2 Z 2 und Z 5 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das System aufgrund technischer Störungen (Ausfall des Servers, des Internets u.ä.) temporär nicht zur Verfügung stehen kann oder für betriebsnotwendige Wartungs- oder Servicearbeiten abgeschaltet werden muss. Die Wiener Zeitung GmbH hat diese Abschaltungen in erster Linie außerhalb der Zeiten gemäß Abs. 2 Z 6 vorzunehmen und auf eine möglichst geringe Dauer zu beschränken. Der Ausfall der Online-Funktion aufgrund von Wartungs- oder Servicearbeiten (insbes. allfällige notwendige regelmäßige „Wartungsfenster“) wäre ferner den Usern in geeigneter Weise (z.B. auf einer allgemeinen Website der Wiener Zeitung GmbH) mitzuteilen.

Nur in Ausnahmefällen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 3 Abs. 2) besteht die Verpflichtung der Wiener Zeitung GmbH, Übermittlungen von Bekanntmachungen auch auf anderem Weg (z.B. e-mail, Fax) sicherzustellen.

Die Online-Ausgaben des Amtlichen Lieferungsanzeigers haben täglich Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, um 8.00 Uhr mit den am Erscheinungstag zu veröffentlichenden Bekanntmachungen zu erscheinen. Sollten an einem Erscheinungstag keine Bekanntmachungen zu veröffentlichen sein, so ist dies im Interesse der Transparenz in der Ausgabe zu vermerken.

Die Bestimmungen der Abs. 2 Z 2, 3 und 5 stellen darüber hinaus in Verbindung mit § 4 die Grundlage dafür da, dass die Voraussetzungen für die Fristverkürzung gemäß den §§ 62 Abs. 2, 66 und 225 Abs. 2 BVergG 2006 im Regelfall vorliegen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 und die Ausführungen zu § 62 Abs. 2 in 1171 BlgNR XXII.GP).

Der „kostenlose“ Zugang zur Online-Ausgabe bedeutet, dass für das „downloaden“ von Inhalten kein Entgelt (Registrierungsentgelt oder ähnliches) gefordert werden darf.

Zu § 2:

Abs. 1 bis 3 enthalten jene Bekanntmachungen, die im klassischen Bereich jedenfalls im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu veröffentlichen sind (von öffentlichen Auftraggebern und sonstigen Auftraggebern, die die einschlägigen Veröffentlichungsbestimmungen des BVergG 2006 zu befolgen haben). Soweit es sich um Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich handelt, sind die Bekanntmachungen im jeweiligen Format der Standardformulare (vgl. dazu die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005, ABl. Nr. L 257 vom 01.10.2005) zu publizieren. Für den Unterschwellenbereich existieren derartige Standardformulare auf Gemeinschaftsebene nicht. Wie bisher wird dazu die Publikation auf einer Eingabemaske mit den gesetzlich festgelegten (Mindest)Inhalten (siehe dazu Anhang XV des BVergG 2006) basieren.

Abs. 4 enthält die Bekanntmachungen, die im Sektorenbereich jedenfalls im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu veröffentlichen sind. Soweit es sich um Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich handelt, sind die Bekanntmachungen im jeweiligen Format der Standardformulare (vgl. dazu die oben zitierte Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) zu publizieren. Für den Unterschwellenbereich existieren derartige Standardformulare auf Gemeinschaftsebene nicht. Anders als im klassischen Bereich (vgl. § 55 Abs. 4) legt § 219 Abs. 1 für den Sektorenbereich keine Mindestinhalte für Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich fest. Die Beurteilung, welche Angaben für allfällige Interessenten erforderlich sein können, obliegt daher dem Sektorenauftraggeber. Eine Orientierung an den Mindestinhalten von Anhang XV liegt jedoch nahe. Seitens des Lieferungsanzeigers wird für derartige Bekanntmachungen eine flexible Eingabemaske zur Verfügung zu stellen sein.

Die §§ 52 Abs. 1 und 216 Abs. 1 BVergG 2006 beinhalten die Möglichkeit, eine Publikationsverpflichtung für Bekanntmachungen gemäß den §§ 46 Abs. 1 bzw. 207 Abs. 1 BVergG 2006 zu statuieren. Nicht erfasst von § 2 sind daher insbesondere die Bekanntmachung von Vorinformationen, Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen, die nicht einem Aufruf zum Wettbewerb dienen, Bekanntmachungen von Prüfungssystemen, Bekanntmachung von vergebenen Aufträgen bzw. Wettbewerbsergebnissen oder abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen. Klarzustellen ist auch, dass die beabsichtigte Vergabe von Baukonzessionen im Sektorenbereich, die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungskonzessionen sowie die beabsichtigte Vergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen von § 2 nicht erfasst wird (dies ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen, wonach die §§ 52 Abs. 1, 55 Abs. 1, 216 Abs. 1 und 219 Abs. 2 des BVergG 2006 für derartige Leistungsvergaben keine Anwendung finden). Es steht Auftraggebern aber frei, nicht von der Publikationsverpflichtung erfasste Bekanntmachungen im Amtlichen Lieferungsanzeiger zu publizieren.

Zu § 3:

Analog zur Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl II Nr. 36/2006, wird festgelegt, dass auch der Wiener Zeitung GmbH Bekanntmachungen primär im Online-Verfahren zu übermitteln sind. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei langfristigem Ausfall des Servers der Wiener Zeitung, ist eine andere Art der elektronischen Übermittlung (z.B. ausgefüllte Standardformulare im pdf-Format via e-Mail) oder per Fax zulässig.

Wie bereits oben (Allgemeiner Teil, Punkt 2) ausgeführt und in § 1 Abs. 2 Z 1 als Verpflichtung für die Wiener Zeitung GmbH normiert, soll die Wiener Zeitung GmbH als registrierter OJS eSender als vor geschalteter Mittler zwischen Auftraggeber und Amtsblatt fungieren. In diesem Fall kommt der Auftraggeber mit der Übermittlung seiner Bekanntmachung an den Amtlichen Lieferungsanzeiger seinen Verpflichtungen gemäß der Kundmachung des Bundeskanzlers ebenso nach wie seiner Verpflichtung gemäß § 3 der vorliegenden Verordnung.

Durch die vorgesehene Standardübermittlung in strukturierter Form ist gewährleistet, dass die übermittelten Bekanntmachungsdaten unmittelbar in die Bekanntmachungssysteme (der Wiener Zeitung und des Amtsblattes) integriert werden können. Damit wird z.B. auf europäischer Ebene garantiert, dass zwischen der Datenübermittlung an das Amtsblatt und der Publikation der Bekanntmachung maximal 5 Tage (im Gegensatz zu 12 Tagen bei Übermittlung in anderer Form; vgl. Art. 44 Abs. 3 2. UA RL 2004/17/EG bzw. Art. 36 Abs. 3 2. UA RL 2004/18/EG) verstreichen (so Art. 44 Abs. 3 1. UA bzw. Art. 36 Abs. 3 1. UA der zuvor zitierten RL).

Die elektronische Bekanntmachung bietet ferner den Vorteil, dass für Bekanntmachungen im sog. „klassischen“ Bereich (vgl. dazu den 2. Teil des BVergG 2006) die Begrenzung der Bekanntmachung auf „ca. 650 Worte“ obsolet ist (vgl. dazu Art. 36 Abs. 6 RL 2004/18/EG). Allerdings werden sich aus technischen Gründen (Limit hinsichtlich der Verarbeitung des Datenvolumens beim Amt für amtliche Veröffentlichungen) Begrenzungen der Bekanntmachungstexte ergeben.

In Verbindung mit den §§ 62 Abs. 1 und 225 Abs. 1 BVergG 2006 folgt aus § 3, dass für Leistungsvergaben gemäß § 2 im Bereich der Bundesvollziehung eine Fristverkürzung gemäß den zeit. Bestimmungen des BVergG 2006 in der Regel möglich ist.

Für den Unterschwellenbereich folgt implizit aus Abs. 1, dass die Wiener Zeitung GmbH entsprechende Online-Applikationen für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 4:

Der Eingang von Bekanntmachungen ist gemäß Abs. 1 unverzüglich zu bestätigen. Im Online-Verfahren ist der Eingang von Bekanntmachungen erst erfolgt, wenn diese „übermittelt“, d.h. die Daten im System ein- und auch freigegeben wurden.

Ausdrücklich normiert wurde in Abs. 2 die Verpflichtung der Wiener Zeitung GmbH, die Bekanntmachungen sofort bzw. unverzüglich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen weiterzuleiten.

Die Wiener Zeitung hat dafür zu sorgen, dass - sofern nicht Abs. 5 zum Tragen kommt - die ihr gemäß § 3 Abs. 1 online übermittelten Bekanntmachungen sofort (und vollständig) in der nächsten erscheinenden Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers veröffentlicht werden (d.h. in die Datenbank aufgenommen werden). Da gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 der Verordnung die Online-Ausgabe Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) jeweils um 8.00 Uhr erscheint, folgt, dass - unter Berücksichtigung einer technisch erforderlichen, von der Dauer her tunlich kurz zu haltenden und von der Wiener Zeitung bekannt zu gebenden Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Online-Ausgabe - alle danach online übermittelten Bekanntmachungen in der nächstfolgenden Ausgabe zu veröffentlichen sind.

Sofern der Wiener Zeitung die Bekanntmachungen nicht online übermittelt werden, ist eine sofortige Veröffentlichung nicht gefordert. Da in diesem Fall die Daten unter Umständen händisch in das System eingegeben werden müssen, hat eine Veröffentlichung „nur“ ohne unnötige Verzögerungen, jedenfalls aber vollständig, zu erfolgen.

„Vollständig“ bedeutet im vorliegenden Kontext (Abs. 2 und 3), dass alle dem Amtsblatt via der Wiener Zeitung/dem Amtlichen Lieferungsanzeiger übermittelten Daten in der Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers ungekürzt (insbesondere mit sämtlichen Links) veröffentlicht werden müssen.

Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß Art. 36 Abs. 5 2. UA RL 2004/18/EG bzw. Art. 44 Abs. 5 2. UA RL 2004/17/EG die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen nur die Angaben enthalten dürfen, die in den an die Kommission abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil (vgl. dazu die §§ 48 und 209 BVergG 2006) veröffentlicht wurden. Die Regelung des § 4 (vollständige Publikation) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 gewährleistet, dass für Leistungsvergaben gemäß § 2 im Bereich der Bundesvollziehung eine Fristverkürzung gemäß den §§ 62 Abs. 2, 66 und 225 Abs. 2 BVergG 2006 in der Regel möglich ist, sofern in der Bekanntmachung ein Link zu jener Website (Beschafferprofil, sonstige Website) enthalten ist, von der die (nicht einen Teil der Bekanntmachungen bildenden) Ausschreibungsunterlagen und alle zusätzlichen das Vergabeverfahren betreffende Unterlagen zum Herunterladen frei verfügbar sind.

Die Regelung des Abs. 5 trägt der derzeitigen Praxis Rechnung, nach der Auftraggeber häufig Bekanntmachungen der Wiener Zeitung GmbH zur Veröffentlichung übermitteln, sie aber nicht eine sofortige, sondern eine Veröffentlichung zu einem bestimmten späteren Termin wünschen.

Die Wiener Zeitung hat gemäß Abs. 6 sicherzustellen, dass eine innerstaatliche Publikation nicht vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission (d.h. an das Amt für amtliche Veröffentlichungen) erfolgt (vgl. dazu die §§ 52 Abs. 4 bzw. 216 Abs. 4 BVergG 2006).

Zu § 5:

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit wird vorgesehen, dass die Daten in „strukturierter Form“ zum Abruf bereit zu halten sind (vgl. dazu etwa die Struktur der Datenbank TED; <http://ted.europa.eu>) und dass gewisse Suchfunktionen von der Plattform unterstützt werden müssen.

Zu § 6:

Eine ifes-Umfrage im August 2005, die unter 600 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Abonnenten der Wiener Zeitung durchgeführt wurde, ergab, dass 58% dieser Abonnenten regelmäßig das Amtsblatt zur Wiener Zeitung lasen oder durchblättern und 52% dieser Abonnenten den Amtlichen Lieferungsanzeiger. Daraus lässt sich erschließen, dass ein hoher Prozentsatz der Leser der Wiener Zeitung die Druckversion des Amtsblattes nützt. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass - obwohl § 1 die verbindliche Veröffentlichung allein im Internet vorschreibt - in der weiterhin erscheinenden Druckversion des Amtsblattes zur Wiener Zeitung über die Bekanntmachungen in der Online-Ausgabe zu informieren ist. Diese „Information“ kann in einer

zusammenfassenden Darstellung einzelner Bekanntmachungen oder Gruppen von Bekanntmachungen erfolgen.
Die Art dieser Information kann durch die Wiener Zeitung festgelegt werden.